

exactè definiri possit. Voltzius cap. 7. numer. 129. pag. 752. ad L. Cornel.
de Sicar.

(4) *Imperatoris confessio* de subtilitate horum casuum, quod pro
ratione circumstantiarum modò gravior, modò levior, pœna sit di-
ctanda, neque universalis in istis distinctis casibus concipi possit. Quo-
niam verò istas casuum differentias, & inde subsequuturas pœnas con-
venientes vulgus concipere non potest, inde etiam talium explicatio
omittitur, & Prudentum consilio relinquitur.

ARTIC. CXLIII.

*De homicidio nullis presentibus testibus commisso, cum
inculpata tutela moderamen pro-
textitur.*

Von Entleibung daß niemand anders gesehen hat //
und eine Nothwehr fürgewendet
würde.

Sei einer jemand entleibt / daß niemand gesehen hat / und will sich
einer Nothwehr gebrauchen / der ihm die Kläger nicht gestehen / in
solchen Fällen ist anzusehen / der gut und böse Stand jeder Person /
die Statt / da der Todtschlag geschehen ist / was auch ein jeder für Wunden
und Wehr gehabt / und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen vor /
und nach der That / gehalten habe / welcher Theil auch aus vorgehendem
Geschichten mehr Glaubens / Ursach / Bewegung / Vortheils / oder Nutz
haben möge / den andern an dem Ort / als die That geschehen ist / zu
erschlagen / oder zu benöthigen. Daraus kan ein guter verständiger
Richter ermessen / ob der fürgewendten Nothwehr zu glauben / und
wo die Vermuthung der Nothwehr / wider die bekentliche That statt ha-
ben soll / so muß dieselbe Vermuthung gar gute starcke beständige Ursach
haben / aber der Thäter möchte wider den Entleibten so viel böser / und
sein / selb halb / so viel guter starcker Vermuthung darbringen / ihm wegen
der Nothwehr zu glauben. Solche Ursach alle zu erklären / kan durch
diese Ordnung nicht wol gründlich / und jederman verständlich / beschehen.
Aber